

AGB' s Musikbox - Diskothek Frankenthal

§ 1 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Auftritt, holt erforderliche Genehmigungen ein, trifft die in Anlage festgelegten Werbemaßnahmen, steht am Aufführungstag persönlich oder durch den bevollmächtigten Ansprechpartner zur Verfügung, zahlt die vereinbarte Gage aus und erfüllt die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Pflichten.

§ 2 Gage

1) Der Veranstalter zahlt an seinen bevollmächtigten Vertreter für den Auftritt einen feste Gage aus .

Die Gage wird unmittelbar vor der Veranstaltung an den bevollmächtigten Vertreter in bar / oder als Vorkasse (Überweisung) ausgezahlt.

2) Die Vertragsparteien bewahren das Gagengeheimnis. Insbesondere werden sie Dritten in keinem Fall die Höhe der vereinbarten Gage offenbaren.

§ 3 Reise- und Übernachtungskosten

Der Veranstalter zahlt an den Künstler / DJ eine Reisekostenpauschale in Höhe von 60,00 inkl Mwst bei einer Anfahrt von 60 km.

.

§ 4 Steuern

Die Gage wird an den Künstler / DJ bzw. der vertretungsberechtigten Person in voller Höhe netto zzgl. 19% MwSt. ausgezahlt. Auf Wunsch stellt der Künstler/DJ bzw. die ihn vertretende Person eine entsprechende Quittung aus. Ausnahme sind Vorkasse .

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Künstler / DJ veranlagt seine in Deutschland anfallende Einkommenssteuer selbst.

§ 5 Bühne, Instrumente und Technik

Der Veranstalter stellt für die Aufführung eine beleuchtete Bühne. Einzelheiten ergeben sich aus beigefügter Bühnenanweisung (Anlage 1), die Bestandteil des Vertrages sind.

§ 6 Soundcheck

Absprachen für einen Soundcheck sind zwischen Veranstalter und Künstler/ DJ bzw. der ihn vertretenden Person separat zu führen.

§ 7 Catering

Der Veranstalter steht dafür ein, dass der Künstler / DJ in angemessener Weise mit Getränken und Speisen versorgt wird. (Catering für 2 Personen)

§ 8 Ausfall der Veranstaltung (>>no show<<)

1) Falls der Künstler /DJ für den vereinbarten Auftritt nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung steht, kann der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag erklären. Einer besonderen Fristsetzung bedarf es nicht. Hat der Künstler den Ausfall zu vertreten, haftet er dem Veranstalter auf Schadensersatz statt der Leistung und nach Maßgabe von § 17 auf Zahlung einer Vertragsstrafe.

Bei Nichtauftritt entfallen alle Gegenleistungspflichten des Veranstalters, insbesondere hinsichtlich der Gage. Vorauszahlungen auf die Gage sind an den Veranstalter zurückzuzahlen.

2) Kann wegen Erkrankung des Künstlers/ DJ der Auftritt nicht stattfinden, so ist unverzüglich ein Attest vorzulegen. Beide Seiten sind dann von ihren Vertragspflichten frei. Die Vereinbarung eines Ersatztermins ist anzustreben; eine Rechtspflicht dazu besteht nicht. Alkohol- und Drogenmissbrauch gelten nicht als Krankheit, sondern fallen unter Absatz 1.

3) Fällt eine Open-Air-Veranstaltung wegen schlechten Wetters aus oder hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, hat der Künstler Anspruch auf Zahlung der Gage abzüglich ersparter Aufwendungen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten).

4) Haben sowohl der Veranstalter als auch der Künstler den Veranstaltungsausfall zu vertreten, erhält der Künstler nur eine verminderte Gage nach Maßgabe der beiderseitigen Verantwortung.

5) Bei höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streik, kriegerischen Auseinandersetzungen), die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, werden beide Seiten von ihren Vertragspflichten frei. Bis dahin gemachte Aufwendungen trägt jede Seite selbst. Sonst erbrachte Leistungen an den Vertragspartner sind zu gewähren.

§ 9 Kündigung

Beide Seiten sind an den geschlossenen Vertrag gebunden.

Ein Onlinevertrag ist auch rechtskräftig. Eine Kündigung, insbesondere nach § 649 BGB, ist ausgeschlossen. § 4 und § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Karenzklausel

Der Künstler / DJ verpflichtet sich, 3 Wochen vor und nach dem Auftritt nicht in einem Umkreis von 20 km vom Veranstaltungsort aufzutreten.

§ 11 Fernsehklausel

Wenn dem Künstler/DJ nach Abschluss dieses Vertrages ein Auftritt im Fernsehen angeboten wird, so kann er bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstag den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die beiderseitigen Vertragspflichten entfallen dann. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder von Vertragsstrafe bestehen in diesem Fall nicht. Der Veranstalter kann den schriftlichen Nachweis eines nachträglichen Fernsehangebots verlangen.

Ferner sollen

beide Vertragspartner einen zeitnahen Ersatztermin zu den im Übrigen unveränderten Konditionen dieses Vertrages vereinbaren.

§ 12 Ton- und Filmaufnahmen; Urheberrechte

Optischer und akustischer Mitschnitt der Veranstaltung sind nur mit Zustimmung des Künstlers/DJ gestattet. Der Veranstalter weist die Besucher darauf ausdrücklich vor Beginn der Veranstaltung hin. Er wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass die Urheberrechte des Künstlers/DJ gewahrt werden, schließt eine Haftung für heimliche Aufnahmen aber aus. Nutzungsrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.

§ 13 Haftung und Versicherung

1) Beide Vertragspartner sind für die Einhaltung ihrer vertraglichen und außervertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Verstößen haften sie gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung in angemessenem Rahmen für Personen, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Auf Verlangen sind dem Künstler/DJ die Versicherungsgesellschaft und die Vertragsnummer, unter der die Versicherung besteht, nachzuweisen.

§ 14 Vertragsstrafe

Der Vertragspartner, der den Ausfall der Veranstaltung im Sinne einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise zu vertreten hat, muss an den anderen Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Nettogage zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensanspruchs bleibt vorbehalten.

§ 15 Schriftformel

Für die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner sind ausschließlich die in diesem schriftlichen Vertrag einschließlich der Anlagen getroffenen Vereinbarungen maßgeblich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Festlegung. Das gilt auch bzgl. Der Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig ist, berührt dies nicht den Bestand des übrigen Vertrages. Die ungültige Klausel wird durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift - soweit vorhanden - ersetzt.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Soweit die Vertragspartner Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder eine der Parteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird als Gerichtsstand das Amtsgericht in Bautzen bestimmt.

Datum: 29.07.2013
Ort: Frankenthal

Geschäftsführer
Andreas Hoffmann
